



**Information der LRegB NRW vom 7.10.2010
Pauschalierter Investitionszuschlag (§ 25 ARegV) / Strom und Gas**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Rundmail vom 14.06.2010 haben wir Sie über verschiedene Themen zur Anreizregulierung informiert. Sie erhalten nun eine weitere Rundmail mit Informationen zum Pauschalierter Investitionszuschlag (PIZ) gemäß § 25 ARegV für Netzbetreiber im Regelverfahren.

(1) Allgemeines zum PIZ

Die Ihnen vorliegenden Bescheide zur Festlegung der Erlösobergrenzen ab 2009 enthalten auch eine Auflage zur Mitteilung der von Ihnen getätigten Investitionen (vgl. § 28 Satz 1 Nr. 7 ARegV). Danach hat im Falle der Einbeziehung eines pauschalierter Investitionszuschlags in die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber nachzuweisen, dass die Kapitalkosten aus den tatsächlich erfolgten Investitionen (Zugänge zu den AK/HK) pro Kalenderjahr den ihm gewährten pauschalierter Investitionszuschlag nicht unterschreiten.

Zur Überprüfung der vom Netzbetreiber durchgeführten Investitionen bittet die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) alle in ihre Zuständigkeit fallenden und betroffenen Strom- und Gasnetzbetreiber, die als Anlage beigefügten Erhebungsbögen auszufüllen und durch Rücksendung per E-Mail vorzulegen. Das gilt auch für von Netzbetreibern in anderen Formaten bzw. Erhebungsbögen vorgelegten Meldungen zum PIZ.

(2) Grundsätze zum Abgleich des PIZ mit tatsächlichen Investitionen

Der PIZ wird von der LRegB NRW als Bonus auf die dem Netzbetreiber gewährte Erlösobergrenze angesehen. Der Netzbetreiber darf diesen Bonus behalten, wenn er nachweisen kann, dass die Kapitalkosten aus den tatsächlich im jeweiligen Kalenderjahr erfolgten Investitionen der Höhe des genehmigten PIZ entsprechen oder diese übersteigen. Daraus folgt für die Berechnung, dass jedes Jahr nur die Kapitalkosten für die Investitionen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für den Abgleich betrachtet werden. Der Abgleich der Kapitalkosten mit dem PIZ erfolgt demnach für jedes Kalenderjahr getrennt; die jährlichen PIZ-Beträge wie auch die jährlichen Investitionen werden nicht kumuliert betrachtet.

Gemäß § 25 Abs. 3 ARegV sind die tatsächlichen Investitionen zu betrachten. Die LRegB NRW berücksichtigt hierzu die Kapitalkosten aus Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

Die standardisierten Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr.3 S.3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV/GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV/GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV/GasNEV.

Da der PIZ als Bonus für jährliches Investitionsverhalten verstanden wird, werden nur die investierten Kapitalkosten des maßgeblichen (letzten abgeschlossenen) Geschäftsjahres betrachtet. Im Jahr der Anschaffung entsprechen die Anschaffungs- und Herstellungskosten den Tagesneuwerten, eine Indexierung ist somit nicht notwendig.

Für die gesamte Regulierungsperiode wird der gültige FK-Zinssatz zum Zeitpunkt des Basisjahres der Anreizregulierung (in diesem Fall der FK-Zinssatz von 2008) herangezogen. Dieser beträgt 4,23%

Die sich aus der Vergleichsrechnung ergebenden Abweichungen zwischen genehmigtem PIZ und tatsächlichen Investitionen werden jährlich saldiert und analog zum Regulierungskonto nach § 5 ARegV festgehalten. Über das Prüfergebnis erhält der jeweilige Netzbetreiber eine separate Information.

(3) Erhebung der Daten, Frist zur Abgabe der PIZ-Daten

Für die Rücksendung der Erhebungsbögen gilt eine Frist von vier Wochen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2009 bereits fertig gestellt ist, gilt eine Frist bis zum 31.10.2010.

Dem Erhebungsbogen ist eine vom Netzbetreiber durchgeführte, nachvollziehbare Berechnung der Kapitalkosten mit einer Vergleichsrechnung von PIZ-Betrag und ermittelten Kapitalkosten beizufügen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen die Ihnen bekannten Mitarbeiter der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Pesch

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen

Referat V.3 - Landesregulierungsbehörde, Energierecht
Haroldstraße 4 - 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837-2704 - Fax: 0211 / 837-2756

volker.pesch@mwme.nrw.de - <http://www.wirtschaft.nrw.de>